

Marktgemeinde

Sankt Margarethen im Burgenland



Sachbearbeiter: GAR Michael Schalling
N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2008-11-14.doc
St.Margarethen, am 9. Januar 2009

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes,
LGBI.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.11.2008

2. Sanierung des Straßenbelages von Güterwegen (Triftgasse und Siegendorfer Straße) – Vergabe der Arbeiten

Die Durchführung der Arbeiten zur Sanierung von Güterwegen (Teilbereiche der Siegendorfer Straße und der Triftgasse) durch die Abteilung 4b – Güterwege des Amtes der Bgld. Landesregierung wird nachträglich bewilligt.

3. Sanierung des Straßenbelages von Gemeindestraßen (Sportplatzgasse) – Vergabe der Arbeiten

Die Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Sportplatzgasse an die Firma STRABAG, Ebreichsdorf zu einer Anbotssumme von € 9.248,16 incl. MWSt. zuzüglich notwendiger Erweiterungen wird nachträglich bewilligt.

4. Antrag an die Bgld. Landesregierung, die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der örtlichen Baupolizei von der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen (Bauten im Grünland und Gewerbebauten)

Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland beantragt, die Burgenländische Landesregierung möge durch Verordnung gemäß § 58 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der örtlichen Baupolizei der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG);

- 1. Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe in jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;*

2. Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Bgld. Raumplanungsgesetzes);

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

5. Bereich Eselmühle

a. Nachtrag zum Kauf-, Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag vom 27.2.2008

b. Entwidmung von öffentlichem Gut – Verordnung

a) Nachtrag zum Kauf-, Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag vom 27.2.2008 (liegt im Gemeindeamt auf)

b) Entwidmung von öffentlichem Gut Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

6. Teilbebauungsplan Haussatz – Änderung durch Verlegung der Baulinie eines Bauplatzes in der Prof.-Rainer-Straße – Verordnung

Der Teilbebauungsplan Haussatz soll dahingehend abgeändert werden, dass die vordere Baulinie für das Grundstück Nr. 608/43 von derzeit 11,40 m auf 6,5 m Richtung Straße vorverlegt wird. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Unterlagen und die Verordnung vorbereiten zu lassen.

8. Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Folgende Personen werden zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Seniorenbeirates der Marktgemeinde St.Margarethen i.B. bestellt:

Mitglieder:

Johann Reuter, Schulgasse 14

Hermann Hackl, Feldgasse 2

Ersatzmitglieder:

Edeltraud Granabetter, Siegendorfer Straße 64

Christine Denk, Mühlweg 2

9. Festlegung des Ortskernes im Sinne des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes – Vergabe der Arbeiten

Die Arbeiten zur Erstellung eines Gutachtens zur Festlegung des Ortskernes im Sinne des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes werden gemäß Anbot vom 23.10.2008 zu einem Pauschalpreis von € 3.960,-- incl. MWSt. an die AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Eisenstadt vergeben.

10. Verkauf eines Grundstückes im Betriebsgebiet an die Firma MTL-Lackner – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich dem Verkauf des Bauplatzes 3 des Betriebsgebietes Frauenholz im Ausmaß von 6.374 m² an die Firma Metallbau Thomas Lackner zu. Ein entsprechender Kaufvertrag ist zu errichten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

11. Teilungsplan Kindergarten; Entwidmung von öffentlichen Gut – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 09.01.2009

Abgenommen am: